



Gemeinde Waldfeucht

43. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung Ultraleichtflugplatz“

Begründung

Umweltbericht

Änderungen / Ergänzungen der Begründung, die nach der öffentlichen Auslegung vorgenommen wurden, sind durch () Streichungen und Kursivschrift kenntlich gemacht.*

INHALT

1	GRUNDLAGE DES VERFAHRENS	1
2	LAGE DES PLANGEBIETS, GELTUNGSBEREICH	1
3	BESTEHENDE PLANUNGEN	2
4	ZIEL, ZWECK UND INHALT DER PLANUNG	2
5	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	3
6	VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG	4
7	TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	4
8	LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHER AUSGLEICH	4
9	ARTENSCHUTZ	5
10	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	5
11	HINWEISE	5
12	UMWELTBERICHT	7
12.1	Einleitung	7
12.2	Vorhabenbeschreibung	7
12.3	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	8
12.3.1	Fachgesetze	8
12.3.2	Fachpläne	9
12.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen - Bestandsaufnahme	9
12.4.1	Schutzgut Mensch	9
12.4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft	10
12.4.3	Schutzgut Boden	11
12.4.4	Schutzgut Wasser	12
12.4.5	Schutzgut Klima und Luftqualität	13
12.4.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	13
12.4.7	Schutzgut Landschaftsbild	13
12.5	Wechselwirkungen	14
12.6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	14
12.6.1	Schutzgut Mensch	14
12.6.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft	15
12.6.3	Schutzgut Boden	15
12.6.4	Schutzgut Wasser	16
12.6.5	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	16
12.6.6	Schutzgut Klima und Luftqualität	16
12.6.7	Schutzgut Landschaftsbild	16
12.6.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	17
12.6.9	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
12.6.10	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	17



12.7	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung von Beeinträchtigungen	18
12.8	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	18
12.9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	18
13	AUSWIRKUNGEN UND KOSTEN DER PLANUNG	19
14	ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG	20
15	VERFAHRENSÜBERSICHT	20

1 Grundlage des Verfahrens

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 für das Flurstück Nr. 9 und einer Teilfläche der Flurstücke Nr. 63 und Nr. 67, Flur 17 in der Gemarkung Braunsrath und die zugehörige 43. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

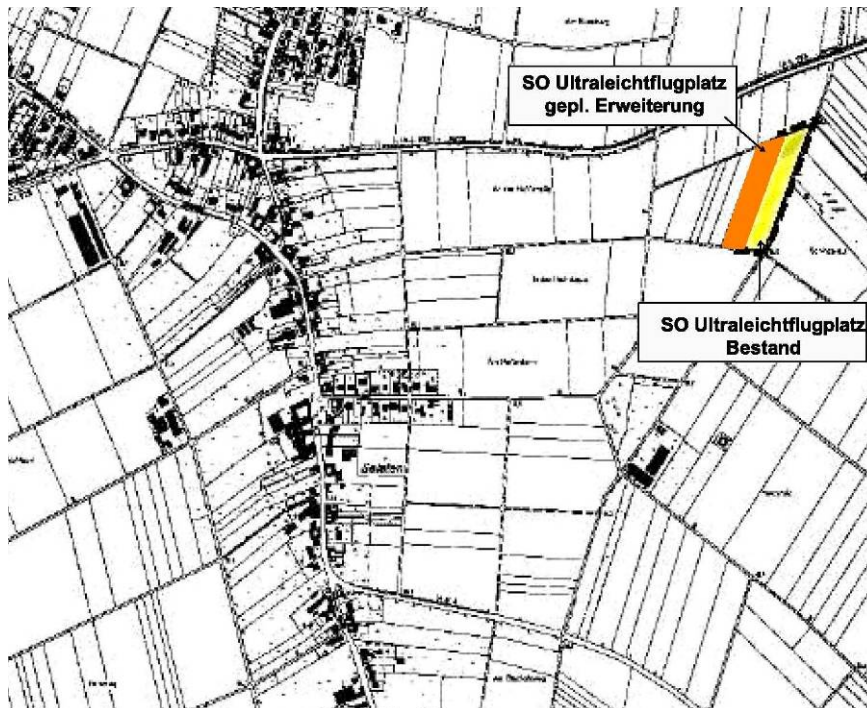
Mit Schreiben vom 10. April 2013 hat die Bezirksregierung Köln bestätigt, dass Ziele der Raumordnung und Landesplanung der Erweiterung des Sondergebietes für den Ultraleichtflugplatz / Hangar nicht entgegenstehen.

Für die 43. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 5 Abs. 5 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

2 Lage des Plangebiets, Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt innerhalb von landwirtschaftlichen Flächen nordöstlich des Ortsteiles Selsten und südöstlich des Ortsteiles Braunsrath. Nördlich des Plangebietes verläuft in ca. 130 m Entfernung die Landstraße L 228, südlich in ca. 800 m Entfernung die Kreisstraße K 4 (Selsten - Laffeld). Die Größe der Erweiterungsfläche beträgt ca. 1 ha.

Abbildung 1 Lageplan



Auf dem heutigen Gelände des Ultraleichtflugclubs befinden sich ein Hangar (ca. 30 Einstellplätze für Fluggeräte) mit integriertem Vereinsheim. Auf dem Gelände sind ca. 20 Stellplätze für Pkw angelegt, südlich des Hangars sind Versickerungsanlagen (Mulden/Rigolen) vorhanden. Auf der nördlichen Teilfläche wurde ein



Löschwasserteich angelegt. Die übrige unbebaute Fläche ist als Rasenfläche eingesät worden. Diese darf auch nicht bebaut oder mit Bäumen/Strauchwerk bepflanzt werden, da sie in der Einflugschneise der Start- und Landebahn liegt, die sich auf Heinsberger Stadtgebiet befindet.

Der räumliche Geltungsbereich ist der Plandarstellung im Maßstab 1 : 5.000 zu entnehmen.

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen

3 Bestehende Planungen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen (2003) stellt den Planbereich als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Er wird mit der „Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz“ überlagert. Eine Änderung des Regionalplans ist nicht erforderlich, da die Fläche unter 10 ha groß ist.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Waldfeucht stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die zugehörige Start- und Landebahn befindet sich auf Heinsberger Stadtgebiet und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg derzeit noch als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Stadt Heinsberg hat ein FNP-Änderungsverfahren eingeleitet mit dem Ziel, den Standort der luftfahrtrechtlich genehmigten Start- und Landebahn auch planungsrechtlich zu verankern.

Landschaftsplan

Für den Bereich des Plangebietes besteht kein Landschaftsplan.

Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich der 43. FNP-Änderung besteht derzeit kein Bebauungsplan. Die Gemeinde Waldfeucht führt im Parallelverfahren die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 durch. Zielsetzung ist die Festsetzung eines Sondergebietes für die Erweiterung des Ultraleichtflugplatzes.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 48 mit seiner 1. und 2. Änderung setzt für den bestehenden Ultraleichtflugplatz als Art der baulichen Nutzung „Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung „Ultraleichtflugplatz/Hangar/Vereinsheim“ mit einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,15 fest. Dort sind eine Halle als Unterstand für Flugzeuge (Hangar) auf einer Grundfläche von max. 900 qm sowie ein Vereinsheim auf einer Grundfläche von max. 200 qm zulässig. Es sind max. ca. 20 Stellplätze zulässig.

Sondergebiet „Ultraleichtflugplatz / Hangar“

4 Ziel, Zweck und Inhalt der Planung

Mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht soll die bestehende Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein Sonstiges Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung „Ultraleichtflugplatz/Hangar“ geändert werden.

Der Ultraleichtflugclub Heinsberg-Selfkant e. V. ist im Jahr 1984 gegründet worden und hat das Gelände in der Gemarkung Braunsrath in der Gemeinde Waldfeucht im Jahr 1986 bezogen. Dort befindet sich heute ein Hangar und das Vereinsheim. Durch die Belegung im Verein und der Schaffung der Infrastruktur ist die Mitgliederzahl im Verein wieder auf 56 aktive Piloten angestiegen, wobei rund 30 Mitglieder die Flugzeughalle nutzen. Bei den übrigen Piloten handelt es sich um Gleitschirmflieger bzw. Trikeflieger, die ihre Fluggeräte weiterhin auf einem Anhänger transportieren und am Platz auf- bzw. abbauen. Zum größten Teil sind dies ältere Mitglieder, bei denen das Ende der fliegerischen Laufbahn absehbar ist. Der Verein gewinnt aber auch laufend Nachwuchs und damit hat sich nun ein kurzfristiger Bedarf an weiteren Unterstellplätzen für Fluggeräte ergeben.

Zur Erhaltung und Finanzierung des Fluggeländes und der vorhandenen Infrastruktur ist eine Mitgliederzahl von ca. 90 Mitgliedern, wie sie bereits einmal in den 90er Jahren bestanden hat, notwendig. Dies ist allerdings nur realisierbar, wenn eine weitere Halle mit 30 – 50 Stellplätzen gebaut werden kann. Da für das betreffende Grundstück derzeit kein Planungsrecht besteht (heute Landwirtschaftsfläche im Außenbereich), hat der Ultraleichtflugclub Heinsberg-Selfkant e. V. an die Gemeinde Waldfeucht einen entsprechenden Antrag zur Schaffung des Planungsrechts gestellt. Daher ist die 43. FNP-Änderung im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 58 erforderlich geworden.

Erfordernis der 43. FNP-Änderung

Da es hier städtebauliche Zielsetzung ist, die bestehende Nutzung im räumlich-funktionalen Kontext zu erweitern, können Standortalternativen im Zusammenhang mit den örtlichen Gegebenheiten nicht entwickelt werden.

Alternative Standorte

5 Art der baulichen Nutzung

Mit der 43. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein Sonstiges Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung „Ultraleichtflugplatz / Hangar“.

Geplant ist die Erweiterung des bestehenden Ultraleichtflugplatzes für den Bau eines zweiten Hangars. Der Bebauungsplanplan Nr. 58, der im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird, wird detaillierte Festsetzungen über die zulässige Art und dem erforderlichen Maß der baulichen Nutzung treffen. Es ist vorgesehen, den geplanten Baukörper parallel zum bestehenden Hangar anzuordnen, so dass eine kompakte bauliche Einheit entsteht. Mit der baulichen Erweiterung ist auch die Anlage einer 7,0 m breiten Pflanzfläche zur wirksamen Eingrünung und Einbindung der Gebäude in die Landschaft geplant. Dies stellt eine wesentliche Verbesserung zu den bisherigen Eingrünungsmaßnahmen dar.



6 Verkehrliche Erschließung

Der bestehende Ultraleichtflugplatz ist durch den vorhandenen Wirtschaftsweg, der an die Kreisstraße K 4 angebunden ist, verkehrlich erschlossen. Die Verkehrserschließung ist aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens ausreichend. Das Verkehrsaufkommen durch Besucher und Nutzer des Flugplatzes ist sehr gering, so dass auch keine Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs auftreten. Mit der geplanten Erweiterung des Hangars für 30 – 50 Plätze werden keine solchen Verkehrsmengen induziert, die Ausbaumaßnahmen der bestehenden Wirtschaftswege erforderlich machen würden oder den landwirtschaftlichen Verkehr behindern würden.

7 Technische Infrastruktur

Der Ultraleichtflugplatz wird von den Flugclubmitgliedern und Besuchern vorwiegend am Wochenende und bei gutem Wetter zum Zwecke der Erholung aufgesucht.

Ein Stromanschluss ist vorhanden und es besteht kein Bedarf für den Anschluss an die örtliche Entsorgungsinfrastruktur (feste Abfälle, Abwasser). Die Entsorgung der sanitären Einrichtungen erfolgt sachgerecht in Sammelbehältern gegen Nachweis durch die Mitglieder des Flugclubs. Feste Abfälle werden gesammelt und ebenfalls durch die Nutzer selbst entsorgt.

Die Trinkwasserversorgung des Vereinsheims erfolgt über eine Brunnenwasseraufbereitungsanlage. Die Löschwasserversorgung ist über einen Löschwasserteich gesichert.

Das Plangebiet ist für die Erweiterung des Flugplatzgeländes als geplantes Sondergebiet das der Erholung dient, ausreichend erschlossen.

8 Landschaftsökologischer Ausgleich

Die durch die Planung bedingten Eingriffe wurden durch das Büro für Landschaftsplanung Ute Rebstock ermittelt und der erforderliche Ausgleichsbedarf bilanziert. Dabei wurden auch die Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt, die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 48 noch nicht umgesetzt worden sind. Im Bebauungsplan Nr. 58, der im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird, werden die Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage der vorliegenden Fachplanung (Ökobilanz, Textliche Festsetzungen) verbindlich festgesetzt. Mit den festgesetzten Maßnahmen kann der Eingriff innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeglichen werden.

9 Artenschutz

Im Rahmen der Genehmigung des geplanten Vorhabens ist Sorge zu tragen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange im Sinne des § 44 BNatSchG bzw. Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Arten erfolgen.

Zu der Bauleitplanung wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.¹ Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für keine der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten ist.

Die Einschätzung der Artenschutzbelange erfolgte auf Basis der Liste der planungsrelevanten Arten der LANUV, Messtischblatt 4902. Die meisten der aufgelisteten Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Lebensraumtyps „Acker“. Durch die Planung wird nur Acker beansprucht. Für Arten, die das Plangebiet möglicherweise als Nahrungsgäste aufsuchen, wird durch den Wegfall des Nahrungsraums keine Bedrohung eintreten. Sofern bodenbrütende Vogelarten (Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Wiesenweihe) die Ackerflächen des Plangebietes nutzen, ist durch die Festlegung von Baufeldräumungszeiten (September bis Februar) sicherzustellen, dass es zu keinem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt, dadurch dass z. B. Tiere in ihrer Ruhe gestört oder gar getötet werden.

Anfang Mai 2013 wurde das Plangebiet auf einen möglichen aktuellen Feldhamsterbesatz überprüft². Dabei wurde das Plangebiet in einer Ganglinienbreite von 2 Metern untersucht. Das Ergebnis ist, dass keine Hamsterbaue gefunden wurden. Der Feldhamster ist demnach von dem Vorhaben nachweislich nicht betroffen.

10 Nachrichtliche Übernahme

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb der Schutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Heinsberg-Kirchhoven. Die Fläche wird mit der wasserrechtlichen Festsetzung „Wasserschutzgebiet“ nachrichtlich übernommen.

11 Hinweise

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Heinsberg-Kirchhoven. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Wasserschutzgebietsverordnung vom 30. Juli 1992 aufgeführten Verbote und genehmigungspflichtigen Tatbestände zu beachten sind.

Wasserschutzgebiet

¹ Ute Rebstock, Büro für Landschaftsplanung: Artenschutzrechtliche Prüfung, Gemeinde Waldfeucht, Bebauungsplan Nr. 58 Erweiterung Ultraleichtflugplatz, Stolberg-Mausbach, Januar 2013

² Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr, Stolberg: Kartierung der Feldhamsterbaue Ultraleichtflugplatz Waldfeucht-Selsten, Ergebnis der Kontrolluntersuchung am 7. Mai 2013, Stolberg, 8. Mai 2013

Bodenverhältnisse

Im Plangebiet sind Böden (Parabraunerden, z. T. Pseudogley-Parabraunerden) vorherrschend, die im allgemeinen empfindsam gegen Bodendruck sind. Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Aphoven 1“. Damit liegt das Plangebiet im Bereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau, so dass im Zuge der Grundwasserabsenkung und auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich sind. Gemäß der Karte des Geologischen Dienstes NRW von 06/2006 befindet sich das Plangebiet in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse S (S= Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung). Daher wird im Bebauungsplan Nr. 58, der im Parallelverfahren zur 43. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird, auf die einschlägigen Regelwerke für die nachfolgenden Dienstleister hingewiesen. Die Bauvorschriften der DIN 1054 und der DIN 18196 sowie der DIN 4149 sind zu beachten.

Kampfmittel

Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet, daher kann das Vorhandensein von Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden. **Mit Schreiben vom 22.08.2013 teilt der Kampfmittelbeseitigungsdienst mit, dass die Fläche zwischenzeitlich geräumt wurde, es aber nicht auszuschließen ist, dass noch weitere Kampfmittel im Boden vorhanden sind.* Im verbindlichen Bauleitplanverfahren Nr. 58 werden die Empfehlungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hinsichtlich zu treffender Untersuchungen oder möglicher Maßnahmen aufgenommen.

Bodendenkmalschutz

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen ist eine konkrete Aussage, ob es zu Konflikten zwischen der Planung und den Belangen des Bodendenkmalschutzes kommen kann, nicht abschließend möglich. Im Bebauungsplan Nr. 58 wird auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren.

12 Umweltbericht

12.1 Einleitung

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind im Umweltbericht darzulegen. Im Umweltbericht sind zudem die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen darzustellen.

Der Umweltbericht nach § 5 Abs. 5 BauGB i. V. mit § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung und berücksichtigt die in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB benannten Inhalte.

Mit der 38. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan Nr. 48 „Ultraleichtflugplatz“ und seiner 1. und 2. Änderung wurden bereits wesentliche Grundlagen der Umweltprüfung geprüft und erarbeitet. Da es sich hier um die Erweiterung der Nutzung des Flugplatzgeländes an dem bisherigen Standortes handelt, nimmt der Umweltbericht zu dieser 43. Flächennutzungsplanänderung die aktuelle Situation auf und schreibt im wesentlichen die vorliegenden Untersuchungen und Bewertungen fort.

12.2 Vorhabenbeschreibung

Es ist die Erweiterung des bestehenden Flugplatzgeländes um einen zweiten Hangar für 30 – 50 Fluggeräte vorgesehen, da der vorhandene Bedarf an Einstellplätzen mit dem bestehenden Hangar nicht mehr gedeckt werden kann. Da diese Erweiterung nicht aus dem geltenden Planungsrecht abgeleitet ist, weil es sich hier um eine Landwirtschaftsfläche im Außenbereich handelt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit zugehöriger Flächennutzungsplanänderung erforderlich geworden.

Zielsetzung der 43. FNP-Änderung

Das ca. 0,94 ha große Plangebiet befindet sich östlich der Ortschaften Selsten und Braunsrath, südlich der Landstraße L 228 und grenzt direkt an das bestehende Sondergebiet für den Ultraleichtflugplatz an. Die Start- und Landebahn liegt direkt an der Gemeindegrenze auf dem Gebiet der Stadt Heinsberg. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über bestehende Wirtschaftswege von der Kreisstraße K 4. Das engere Umfeld des Plangebietes ist landwirtschaftlich genutzt.

Standort und nähere Umgebung

Mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die bisherige Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ultraleichtflugplatz / Hangar“ geändert. Die zulässigen Nutzungen und das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan Nr. 58 konkret festgesetzt.

Art und Umfang der Planung

12.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Nachfolgend werden die für die Planung relevanten Ziele der Fachgesetze und –Pläne dargestellt.

12.3.1 Fachgesetze

Mensch und seine Gesundheit

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge ist die TA Lärm v. 26.08.1998 und BlmSchG v. 26.09.2002 sowie die 16. BlmSchV – Verkehrslärmschutzverordnung v. 12.06.1990 maßgeblich. Zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung wird die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ (Juli 2002) herangezogen.

Tiere, Pflanzen und Landschaft

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen.

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BbodSchG) v. 17.03.1998; Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen v. 09.05.2000

Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§1 BbodSchG). Dabei ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1 BauGB).

Wasser

Wasserhaushaltsgesetz von August 2002 und Landeswassergesetz NRW von Juni 1995

Ziel ist die Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen.

12.3.2 Fachpläne

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen, stellt den Planbereich als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Er wird mit der „Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz“ überlagert.

Regionalplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Waldfeucht stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Flächennutzungsplan

12.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen - Bestandsaufnahme

Im folgenden werden die Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter innerhalb des Plangebietes beschrieben.

12.4.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Direkt angrenzend liegt die Parzelle des Ultraleichtflugplatzes, wo sich ein Hangar mit integriertem Vereinsheim befindet.

In dem bestehenden Hangar sind die Fluggeräte untergebracht, die erforderlichen Pkw-Stellplätze sind neben dem Hangar angelegt. Gegenüber dem Planbereich befindet sich die Start- und Landebahn auf Heinsberger Stadtgebiet. Der Standort des Ultraleichtflugplatzes im Außenbereich wird von landwirtschaftlicher Nutzung umgeben. Das Verkehrsaufkommen ist nutzungsbezogen (landwirtschaftliche Verkehrsmittel und Nutzer bzw. Besucher des angrenzenden Flugplatzes) und daher sehr gering. Beschwerden von Anwohnern aus den benachbarten Ortsteilen bezüglich möglichen Fluglärm oder Belästigungen durch Besucherverkehr sind nicht bekannt. Im Gegenzug dazu wird der Flugplatz gerade von Erholungssuchenden, insbesondere Radfahrern, als Ausflugsziel gerne aufgesucht.

Bewertung

Bezogen auf das Schutzgut Mensch liegen im Geltungsbereich der 43. Flächennutzungsplanänderung keine Beeinträchtigungen vor.

12.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft

Innerhalb und im relevanten Einwirkungsbereich des Plangebietes bestehen keine Schutzgebiete für Flora und Fauna. Somit gelten keine besonderen Erhaltungsziele und Schutzzwecke im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Das Plangebiet ist heute landwirtschaftlich genutzt.

Der unmittelbar benachbarte Ultraleichtflugplatz ist heute im südlichen Teil mit einer Halle/Hangar bebaut. Auf einer Schotterfläche sind ca. 20 Stellplätze möglich. Das Grundstück wurde im Bereich des Gebäudes ringsum mit Hecken und Baumpflanzungen eingegrünt. Der Bereich nördlich des Hangars wurde mit Rasen eingesät.

Durch Ute Rebstock, Büro für Landschaftsplanung, wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) für den Untersuchungsraum durchgeführt.³

Die Einschätzung der Artenschutzbelange erfolgte auf Basis der Liste der planungsrelevanten Arten der LANUV, Messtischblatt 4902.

Die meisten der aufgelisteten Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Lebensraumtyps „Acker“. Durch die Planung wird nur Acker beansprucht. Aufgrund fehlender Lebensraumsstrukturen konnte ein Vorkommen von Biber und Wasserfledermaus (Säugetierarten) sowie Flussregenpfeifer, Tafelente und Uferschwalbe (Vogelarten) im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Eine „Art-für-Art-Prüfung“ wurde für die Arten durchgeführt, deren potenzielle Brut- und Ruhestätte der Lebensraum „Acker“ ist und durch das Vorhaben unmittelbar betroffen sein könnte. Hier handelt es sich um den Feldhamster sowie um die bodenbrütenden Vogelarten Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Wiesenweihe. Für die übrigen planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum erfolgte eine gruppenweise Betrachtung.

Das Ergebnis der gruppenweisen Betrachtung ist, dass bei keiner Artengruppe eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch das Vorhaben zu erwarten ist.

Auch bei der „Art-für-Art-Betrachtung“ ist bei keiner der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten.

Für Arten, die das Plangebiet möglicherweise als Nahrungsgäste aufsuchen, wird durch den Wegfall des Nahrungsraums keine Bedrohung eintreten. Sofern bodenbrütende Vogelarten die Ackerflächen des Plangebietes nutzen, ist durch die Festlegung von Baufelderäumungszeiten (September bis Februar) sicherzustellen, dass es zu keinem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

³ Ute Rebstock, Büro für Landschaftsplanung: Artenschutzrechtliche Prüfung, Gemeinde Waldfeucht, Bebauungsplan Nr. 58 Erweiterung Ultraleichtflugplatz, Stolberg-Mausbach, Januar 2013

kommt, dadurch dass z. B. Tiere in ihrer Ruhe gestört oder gar getötet werden.

Ein Vorkommen des Feldhamsters wurde im Plangebiet nicht nachgewiesen. Die entsprechenden Untersuchungen wurden Anfang Mai 2013 durchgeführt.⁴ Der Feldhamster ist nachweislich nicht von dem Vorhaben betroffen.

Bewertung

Da das Plangebiet bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt wurde und in direkter Nachbarschaft der Bereich für Flugplatztätigkeiten genutzt wird, sind Empfindlichkeiten der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft sehr gering.

Zusammenfassend ist aus der Artenschutzprüfung festzustellen, dass für keine der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten ist.

Mit den geplanten Eingrünungsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 58) größere Gehölzstrukturen mit begleitenden Krautsäumen angelegt. Das Plangebiet wird nach der Eingrünung wieder große Flächenanteile mit niedrigerer Vegetation aufweisen und somit teilweise wieder als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen. Die Anlage von Gehölzstrukturen bietet Lebensraum und verbesserte Rückzugsbedingungen für planungsrelevante Arten wie z. B. Rebhuhn und Grauammer.

Die Vorhabensbedingten Beeinträchtigungen können funktional ausgeglichen werden, so dass keine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands für die planungsrelevanten Arten zu erwarten ist.

12.4.3 Schutzgut Boden

Nach § 1a Abs. 2, Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Im Plangebiet sind Parabraunerden, z. T. Pseudogley- Parabraunerden vorzufinden. Die Böden sind im allgemeinen durch eine hohe nutzbare Wasserkapazität, mittlere Wasserdurchlässigkeit, Bearbeitungsschwierigkeiten und Empfindsamkeit gegen Bodendruck gekennzeichnet. Altablagerungen im Boden sind nicht bekannt, Altlastenverdacht besteht nicht, jedoch können evtl. vorhandene Kampfmittel aus dem II. Weltkrieg nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt.

⁴ Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr, Stolberg: Kartierung der Feldhamsterbaue Ultraleichtflugplatz Waldfeucht-Selsten, Ergebnis der Kontrolluntersuchung am 7. Mai 2013, Stolberg, 8. Mai 2013

Bewertung

Bezogen auf das Schutzgut Boden liegt durch die landwirtschaftliche Nutzung eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Aufgrund der ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzung besteht allerdings eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung. Da das Plangebiet im ehemaligen Kampfgebiet liegt, kann das Vorhandensein von Bombenblindgängern nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt die Überprüfung der zu überbauenden Fläche. Hier werden zwischen Bauherren, Kampfmittelbeseitigungsdienst und der Baugenehmigungsbehörde im nachfolgenden Verfahren die entsprechenden Maßnahmen vereinbart werden. **hat die zu überbauende Fläche geprüft und geräumt. Dennoch kann keine Garantie auf Kampfmittelfreiheit gewährleistet werden, so dass im verbindlichen Bebauungsplan weiterhin auf mögliche vorhandene Kampfmittel hingewiesen wird.*

12.4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser sind im Plangebiet nicht vorhanden, mit einem Anstieg des Grundwassers nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau ist zu rechnen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Zone III B des Wasserschutzgebietes Heinsberg-Kirchhoven, so dass dem Grundwasserschutz hier besondere Bedeutung zukommt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden daher Festsetzungen aufgenommen, die dem Schutz des Grundwassers dienen, u. a. dass die Lagerung von Kraftstoffen und Schmierstoffen innerhalb des Geltungsbereiches nicht zulässig ist.

**Die Betankung der älteren Flugsportgeräte erfolgt nicht auf dem Flugplatzgelände. Die Ultraleicht-Flugzeuge der älteren Generation verfügen über mobile Tanks (in der Regel 20 bis 30 Liter Fassungsvermögen), die an regulären Tankstellen aufgefüllt und dann an die Flugsportgeräte angebracht werden. Die Kraftstoffbehälter der Ultraleichtflugzeuge der neueren Generation haben mit ca. 50 – 100 l Fassungsvermögen ein größeres Volumen und sind in der Regel mit dem Fluggerät fest verbaut. Die Betankung dieser Fluggeräte erfolgt ausschließlich innerhalb des Hangars und/oder über speziellen Wannen. Es wird kein Kraftstoff auf dem Gelände gelagert, sondern mittels zertifizierter Kanister/Behälter transportiert. Die wasserrechtliche Genehmigung hierzu ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Gewässerschutz ist damit berücksichtigt.*

Die Versickerung der Niederschlagswasser von befestigten Dachflächen erfolgt wie bereits bei dem bestehenden Hangar über Mulden-Rigolen über die belebte Bodenzone.

Bewertung

Aufgrund der heutigen Nutzung sind die natürlichen Wasserverhältnisse weitgehend durch menschliche Einwirkung überformt. Durch die Lage in der Wasserschutzzone III B sind besondere Anforderungen an den Gewässerschutz gegeben.

12.4.5 Schutzgut Klima und Luftqualität

Das regionale Klima des Plangebietes ist gekennzeichnet durch milde Winter und teilweise mäßig warme Sommer. Im Januar liegen die mittleren Temperaturen bei +1°C, im Juli bei ca. 18°C. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt durchschnittlich ca. 750 mm.

Das Plangebiet liegt südlich der Landstraße L 228 und östlich der Ortschaften Braunsrath und Selsten der Gemeinde Waldfeucht. Im Osten liegen die Ortschaften Aphoven und Laffeld der Stadt Heinsberg in ca. 1 km Entfernung. Die klimatische Funktion des Planbereichs ergibt sich aus der Lage innerhalb der freien Feldflur zwischen den bestehenden Ortschaften. Das Plangebiet liegt im Bereich von offenen Freilandklima. Östlich und westlich liegen die Klimabereiche „kleinere Ortslagen“.

Über die aktuelle lufthygienische Situation im Bereich des Plangebietes liegen keine Daten vor. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass das Niveau lufthygienischer Belastungen im Plangebiet und Umfeld zurzeit nicht durch relevante Schadstoffkonzentrationen in der Nähe einschlägiger Grenzwerte gekennzeichnet ist.

Bewertung

Im Untersuchungsbereich sind keine erheblichen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation bekannt.

12.4.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet ist unbebaut. Ob archäologisch schützenswerte Güter vorhanden sind, kann heute auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht konkret beurteilt werden.

Bewertung

Im Geltungsbereich des Plangebietes sind keine relevanten Kultur- und Sachgüter bekannt. Das Vorkommen von Bodendenkmälern kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

12.4.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet und seine Umgebung ist weitgehend eben. Das Landschaftsbild der Umgebung ist durch vorhandene Windkraftanlagen im Süden und Norden visuell beeinträchtigt. Weitere optische

Begrenzungen der offenen Ackerbaulandschaft sind durch die Silhouetten der Ortschaften Braunsrath, Selsten, Laffeld und Aphoven gegeben. Einzelne landwirtschaftliche Nutzgebäude (Hof, Scheune, Silos) und der Hangar des Ultraleichtflugplatzes prägen das Landschaftsbild. Einzelne Bäume befinden sich an den Verkehrsstraßen (z. B. L 228, K 4). Südlich des Plangebietes ca. 400 bis 500 m entfernt befindet sich eine Hoflage und eine kleine Waldfläche.

Bewertung

Das Landschaftsbild in der landwirtschaftlich genutzten Umgebung ist als wenig hochwertig einzustufen.

12.5 Wechselwirkungen

Bei der Beschreibung des Bestandes wurden Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern mit einbegriffen und berücksichtigt. Durch die Flächennutzungsplanänderung bedingte Wechselwirkungen sind beispielsweise durch die geringfügige mögliche Überbauung bisher unversiegelter Fläche gegeben.

Mit einer Verstärkung erheblicher Umweltauswirkungen durch sich negativ auswirkende Wechsel- und Summationswirkungen der vorgenannten Schutzgüter im Plangebiet ist nicht zu rechnen.

12.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

12.6.1 Schutzgut Mensch

Durch die Realisierung der Planung (Erweiterung Hangar) wird sich die Qualität der Wohn- und Arbeitssituation im Umfeld des Plangebietes nicht verändern.

Während der Bauphase treten durch den Baustellenbetrieb Verlärmung und Schadstoffemissionen auf. Die vorübergehende Belastung ist kurzfristig und wird nicht als erheblich beurteilt. Es befindet sich keine sensible Wohnnutzung im Einwirkungsbereich der Baustelle.

Die gegenwärtige Naherholungsfunktion und Freizeitwert wird durch die verbesserte Aufenthalts- und Nutzungsmöglichkeit für Besucher und Nutzer langfristig aufgewertet.

Mit der geplanten Erweiterung des Sondergebietes um einen Hangar und der dadurch steigenden Anzahl der Fluggeräte vor Ort wird eine Erhöhung der Flugbewegungen und des Besucherverkehrs erwartet. Aufgrund des aber insgesamt relativ geringen Verkehrsaufkommens (am Boden und in der Luft) werden auch keine Beeinträchtigungen durch zusätzliche Flugaktivitäten oder erhöhtem

Nutzerverkehr auftreten. Mögliche Behinderungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch Nutzer- oder Besucherverkehre sind nicht bekannt und durch das geringe Verkehrsaufkommen auch nicht zu erwarten.

12.6.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft

Das Plangebiet wird heute intensiv landwirtschaftlich genutzt. In direkter Nachbarschaft liegt der Ultraleichtflugplatz mit Hangar und Stellplätzen. Die übrige Freifläche des Flugplatzes ist als Rasenfläche gestaltet. Die Empfindlichkeiten der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft sind daher sehr gering. Durch die geplante Ergänzung um einen zweiten Hangar sind keine negativen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Landschaft zu erwarten. Die Versiegelung und Überbauung von bisher unversiegelten Böden stellt eine geringe Beeinträchtigung dar. Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten wird.

Die vorhandenen Sichtschutzpflanzungen werden entsprechend weiterentwickelt. Somit werden mögliche neue Lebensräume für Kleintiere geschaffen.

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann im Plangebiet vollständig ausgeglichen werden.

12.6.3 Schutzgut Boden

Aufgrund der anthropogenen, vom Menschen verursachten Einflüsse durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist die Wertigkeit des Bodens im Plangebiet hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft als gering einzustufen. Gleichwohl wird mit dem Bebauungsplan ein geringer Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Bei Umsetzung der Planung ist insgesamt mit einer Verbesserung der Bodenfunktionen zu rechnen. Zwar werden Bodenflächen versiegelt, dies ist aber als sehr gering einzustufen. Im Gegenzug wird durch die angestrebte Gestaltung von Grün- und Freiflächen eine ökologische Aufwertung von Teilbereichen erfolgen können und die landwirtschaftliche Bearbeitung des Bodens wird entfallen.

Hinsichtlich der Tragfähigkeit bzw. Empfindlichkeit gegen Bodendruck und der Baugrundqualität aufgrund des möglichen Wiederanstiegs des Grundwassers wird im Bebauungsplan Nr. 58 (Parallelverfahren) ausdrücklich hingewiesen. Ebenso wird der Hinweis auf mögliche Kampfmittel und Bombenblindgänger im Plangebiet sowie die Empfehlungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes im Bebauungsplan (Parallelverfahren) aufgeführt.

12.6.4 Schutzgut Wasser

Da der Planbereich nur im geringen Maße versiegelt werden darf, wird die Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben.

Die Niederschlagswasser der versiegelten Flächen werden vor Ort über die belebte Bodenzone in Mulden-Rigolen versickert.

Die Verbote und genehmigungspflichtigen Tatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung Heinsberg-Kirchhoven sind zu berücksichtigen, da das Plangebiet in der Wasserschutzzone III B liegt. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass die Lagerung von Kraft- und Schmierstoffen im Plangebiet nicht zulässig ist. **Auf die Wasserschutzgebietsverordnung wird hingewiesen.*

12.6.5 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Da keine konkrete Aussage darüber getroffen werden kann, ob durch die Planung die Belange des Bodendenkmalschutzes berührt werden, wird der Hinweis auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW in den Bebauungsplans Nr. 58 (Parallelverfahren) übernommen.

12.6.6 Schutzgut Klima und Luftqualität

Da es sich bei der geplanten baulichen Erweiterung mit der Halle um eine relativ kleine Fläche handelt, kann die Beeinträchtigung auf das Mikroklima durch die Versiegelung von Flächen als sehr gering eingestuft werden.

Mit der geplanten Erweiterung der Flugplatznutzung ist nicht mit einem wesentlichen Anstieg des Verkehrsaufkommens und des Flugverkehrs zu rechnen. Es werden keine Nutzungen zulässig werden, die störende Emissionen verursachen.

12.6.7 Schutzgut Landschaftsbild

Die 43. Flächennutzungsplanänderung bereitet die planerischen Voraussetzungen für die Erweiterung der Bebauung vor. Der geplante Hallenneubau wird den Grad der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht wesentlich erhöhen. Durch parallele Zuordnung des Neubaus zum bestehenden Hangar wird die Bebauung im Landschaftsraum kompakt gehalten und somit einer möglichen Zersiedelung der Landschaft entgegenwirken. Die bestehenden Eingrünungsmaßnahmen zur Einbindung in die Landschaft werden weiterentwickelt und im Bebauungsplan Nr. 58 entsprechend festgesetzt.

12.6.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine heute intensiv ackerbaulich genutzte Fläche. Würde die Planung dort nicht umgesetzt, würden die zusätzlichen Versiegelungen des Bodens sowie der Eingriff in das Landschaftsbild entfallen. Im Gegenzug würden aber auch keine Baum- und Strauchpflanzungen entstehen, die sich positiv auf die lokale Flora und Fauna auswirken können.

12.6.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich hier um die Erweiterung und Ergänzung einer bestehenden Nutzung handelt, sind Alternativen zum Standort nicht möglich. Durch die erforderliche Beachtung der Freihaltezone sind bauliche Erweiterungen des bestehenden Hangars in nördliche Richtung nicht möglich. Auch ein Anbau des bestehenden Hangars nach Süden ist wegen der bestehenden Parklätze, Außenanlagen und Versickerungsmulden nicht möglich. Daher muss ein Neubau errichtet werden.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass mit der Ausweisung als Sondergebiet für die Erholung „Ultraleichtflugplatz/Hangar“ eine positive Entwicklung für Sport- und Freizeitmöglichkeiten gefördert werden kann und die Erholungsfunktion insgesamt gestärkt wird. Mit dem geplanten Bau des Hangars und damit dem erweiterten Angebot für Ultraleicht-Piloten wird eine Stabilität der Mitgliederzahl für den Ultraleichtflugplatz ermöglicht.

12.6.10 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die durch die Bauleitplanung erkennbaren Beeinträchtigungen der Umweltauswirkungen bei der Realisierung sind gemäß § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen.

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sind hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen keine Anforderungen aufgrund nachteiliger Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur- und Landschaft werden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan geprüft und im Bebauungsplan Nr. 58 (Parallelverfahren) festgesetzt.

Die Belange des Grundwasserschutzes werden unter Beachtung der in der Wasserschutzgebietsverordnung Heinsberg-Kirchhoven aufgeführten Tatbestände berücksichtigt.

Die Belange des Artenschutzes wurden geprüft. Bei keiner Art wird gegen § 44 (1) BNatSchG verstoßen.

12.7 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung von Beeinträchtigungen

Auf eine gesonderte Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren an dieser Stelle wird verzichtet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Beschreibung jeweils an der Stelle des Umweltberichts bzw. der Begründung erfolgt, an der das betreffende Regelwerk bzw. Verfahren der Sache nach abzuhandeln ist.

12.8 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Nach § 4c BauGB müssen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwachen (Monitoring). Auf diese Weise können insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, so dass die Gemeinden in der Lage sind, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Bei der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sind die Nutzungen für das Plangebiet bereits bekannt. Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt können prognostiziert werden. Es werden frühzeitig geeignete Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (BP Nr. 58) festgesetzt oder zur Überwachung (z. B. sachgerechte Entsorgung der festen Abfälle und Abwasser) in den nachgeordneten Verfahren der Genehmigungen vorgesehen. Es werden keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung erwartet.

12.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich der 43. Flächennutzungsplanänderung liegt in der Gemarkung Braunsrath der Gemeinde Waldfeucht direkt angrenzend an das heutige Flugplatzgelände für Ultraleichtflugzeuge. Die zugehörige Start- und Landebahn befindet sich auf Heinsberger Stadtgebiet. Mit der 43. Flächennutzungsplanänderung soll die Errichtung eines weiteren Hangars planerisch vorbereitet werden, da durch die anwachsende Mitgliederzahl des Flugclubs ein kurzfristiger Bedarf besteht. Mit der Darstellung als Sondergebiet, das der Erholung dient, Zweckbestimmung „Ultraleichtflugplatz/Hangar“ wird die bauliche Nutzung konkret festgelegt und planungsrechtlich sichergestellt.

Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung zu erwarten. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden ermittelt und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan Nr. 58 konkret festgesetzt. Der Eingriff kann vollständig innerhalb des Plangebietes kompensiert wer-

den. Es treten keine Konflikte durch die Planung mit artenschutzrechtlichen Belangen ein.

Die Umsetzung der planerischen Zielsetzungen wird insgesamt zu einer Aufwertung des Standorts hinsichtlich seiner Funktion für die Erholung und dem Freizeitwert führen.

13 Auswirkungen und Kosten der Planung

Die zu erwartenden Auswirkungen der Bauleitplanung auf Umwelt, Natur und Landschaft werden ausführlich im Umweltbericht dargestellt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um für die Freizeit und Erholung genutzte Fläche, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft entstehen werden.

Die Flächennutzungsplanänderung selbst entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Plangebiet und sein Umfeld, sie bereitet die verbindliche Bauleitplanung vor.

Neben der Durchführung für die Bauleitplanung entfallen auf die Gemeinde Waldfeucht keine zusätzlichen Kosten.



14 Zusammenfassende Erklärung

Der 43. Flächennutzungsplanänderung ist nach Abschluss des Verfahrens eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung wird nach Feststellungsbeschluss, aber vor Bekanntmachung der 42. Flächennutzungsplanänderung erstellt.

15 Verfahrensübersicht

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 26.02.2013 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Der Änderungsbeschluss wurde am 21.03.2013 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 09.07.2013 beschlossen, den Entwurf der 43. Flächennutzungsplanänderung mit der zugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.07.2013 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 43. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben vom 02.09.2013 bis einschließlich 04.10.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am die 43. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen (Feststellungsbeschluss).